



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.5318.02

ED/P115318

Basel, 21. Dezember 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 20. Dezember 2011

Interpellation Nr. 98 Heidi Mück betreffend Überschreitung der gesetzlichen Klassengrössen an einer Mehrzahl der WBS-E-Zug-Klassen

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 7. Dezember 2011)

„Von verschiedenen Lehrpersonen der WBS, wie auch von Elternseite wurde die Interpellantin darauf aufmerksam gemacht, dass die Klassengrössen an den Klassen des WBS-E-Zugs in den letzten Jahre stetig gestiegen sind. Die Interpellantin hat daraufhin weitere Nachforschungen angestellt und dabei festgestellt, dass die gesetzliche Klassengrösse von 22 SchülerInnen im WBS-E-Zug mehrheitlich nicht eingehalten wird.

§29 Abs. 2 des Schulgesetzes lautet "In der Weiterbildungsschule soll die entsprechende Zahl (der SchülerInnen pro Klasse) im allgemeinen Zug 16 und im erweiterten Zug 22 in der Regel nicht übersteigen."

Für das aktuelle Schuljahr wurden insgesamt 19 Klassen des WBS-E-Zuges gebildet. Die Interpellantin hat Kenntnis von mindestens 2 Klassen mit 26 SchülerInnen und von über 10 weiteren Klassen, mit 23 oder 24 SchülerInnen. Es ist also davon auszugehen, dass bei der grossen Mehrheit der 1. Klassen des WBS-E-Zuges die gesetzliche Klassengrösse überschritten wird – zum Teil massiv. Auch in mehreren 2. Klassen des WBS-E-Zugs gibt es offenbar Überschreitungen der Klassengrösse. Es ist also klar ersichtlich, dass hier das Schulgesetz in der Regel nicht eingehalten wird.

Neben dem Schulgesetz ist die "Ordnung über die Überschreitung der gesetzlichen Klassengrössen" eine weitere gesetzliche Grundlage. §1 dieser Ordnung beschreibt folgende Planungsrichtlinien bei der Klassenbildung: "Die neu zu bildenden Klassen sind so zu planen, dass unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen nicht mit der Überschreitung der Höchstzahlen, auch nicht im Verlauf der folgenden Jahre gerechnet werden muss."

Die Übertrittsentscheide der Orientierungsschule in die weiterführenden Schulen zeichnen sich durch hohe Zuverlässigkeit aus, dies wird jeweils auch durch die Ergebnisse der freiwilligen Aufnahmeprüfungen bestätigt. Es sollte deshalb durchaus möglich sein, die Klassenbildung der WBS-E-Züge aufgrund der bisherigen Erfahrungen gesetzeskonform zu gestalten.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In wie vielen Klassen der WBS (1. und 2. Klassen E-Zug) werden die gesetzlichen Klassengrössen zur Zeit überschritten?
2. Die erwarteten Wechsel vom E-Zug in den A-Zug können nicht als Begründung dienen, dass die gesetzlichen Klassengrössen des E-Zugs regelmässig und im grossen Stil überschritten werden. Schliesslich finden auch Wechsel vom Gymnasium in den E-Zug statt und es gibt gewisse Erfahrungswerte, die im Voraus eingeplant werden müssten. Wie werden also die zahlreichen Überschreitungen der gesetzlichen Klassengrössen an der WBS begründet?

3. Wie kann dafür gesorgt werden, dass den Zuweisungsentscheiden der OS von der WBS-Stufenleitung das verdiente Vertrauen entgegen gebracht wird?
4. Warum gibt es an anderen Schulstufen in der Regel kaum Überschreitungen der Klassengrössen? Fühlt sich die Stufenleitung der WBS weniger an die gesetzlichen Vorgaben gebunden?
5. Wie wird auch im Hinblick auf die neu entstehende Sekundarstufe mit ihren drei Leistungszügen dafür gesorgt, dass die gesetzlichen Klassengrössen in Zukunft von Anfang an eingehalten werden?

Heidi Mück“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Ausgangslage

Die beanstandeten Überschreitungen der Klassengrössen an der Weiterbildungsschule wurden dem Erziehungsrat an seiner Sitzung vom 24. Oktober 2011 zur Kenntnis gebracht.

Grundsätzlich muss die Klassenbildung an der WBS dem Umstand Rechnung tragen, dass innerhalb der ersten Klasse an der WBS noch eine grosse Anzahl Schülerinnen und Schüler umgeteilt wird. Um das zugeteilte Personalbudget (Lektionendach) einhalten zu können, muss bei der Bildung der E-Zug-Klassen darauf geachtet werden, dass die Klassen nach den unvermeidlichen Abgängen in der ersten Klasse nicht zu klein werden. In einer Schule, die nur zwei Jahre dauert, sind Klassenschliessungen wenn immer möglich zu vermeiden. Sie schaffen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler erfahrungsgemäss ungünstige Voraussetzungen für das letzte Schuljahr bzw. den Schulabschluss. Aus diesem Grund wird im E-Zug die Klassengrösse zum Zeitpunkt der Klassenbildung falls nötig um ein bis zwei Schülerinnen bzw. Schüler überschritten. In der Regel werden die gesetzlichen Grössen aufgrund provisorischer Eintritte durch Umstufungen schon innerhalb des ersten Semesters oder spätestens nach den Remotionen des zweiten Semesters erreicht. Dies wurde mit dem Erziehungsrat an seiner Sitzung vom 9. August 2004 ausführlich und einvernehmlich besprochen.

Das Ausmass der Überschreitungen im laufenden Schuljahr ist allerdings problematisch; es ist auf eine Reihe z. T. nicht voraussehbarer bzw. nur bedingt steuerbarer Umstände zurückzuführen. Die Stufenleitung wird alles daran setzen, dass sich solche Überschreitungen nicht wiederholen. Schliesslich sei noch angemerkt, dass die Vorgabe von Klassengrössen nur ein Mittel ist, um ein günstiges Zahlenverhältnis zwischen Lehrenden und Lernenden herzustellen. Ebenso wirksame Mittel sind Teamteaching und Abteilungsunterricht. Mit einem Betreuungsverhältnis auf der Sekundarstufe I von 11,9 Schülerinnen und Schüler pro Vollzeitäquivalent einer Lehrkraft liegt der Kanton Basel-Stadt jedenfalls unter dem gesamtschweizerischen Schnitt (Quelle: Statistik der Lehrkräfte, Bundesamt für Statistik 2011).

2. Beantwortung der Fragen

1. *In wie vielen Klassen der WBS (1. und 2. Klassen E-Zug) werden die gesetzlichen Klassengrössen zur Zeit überschritten?*

Erste Klassen E-Zug:

Von den 19 Klassen des E-Zugs bestehen 18 Klassen aus mehr als 22 Jugendlichen. Die Klassengrösse liegt durchschnittlich bei 24,4 Schülerinnen und Schülern.

Zweite Klassen E-Zug:

Von den 20 Klassen bestehen 7 Klassen aus mehr als 22 Jugendlichen. Die durchschnittliche Klassengrösse beträgt 20,4 Schülerinnen und Schüler.

Gemäss Schulgesetz soll die Anzahl Schülerinnen und Schüler im E-Zug pro Klasse in der Regel die Zahl 22 nicht überschreiten.

A-Zug:

Bei den Klassen des A-Zugs zeigt sich ein entspannteres Bild: Von den 23 ersten Klassen mit einer Klassengrösse von durchschnittlich 12,8 Schülerinnen und Schülern liegen alle Klassen innerhalb der vorgesehenen Klassengrösse von in der Regel 16 Schülerinnen und Schülern. Von den 21 zweiten Klassen mit einer Klassengrösse von durchschnittlich 14,6 Schülerinnen und Schülern überschreiten nur zwei Klassen die Maximalgrösse um je eine Schülerin bzw. einen Schüler.

Die Regelvorgabe von 16 Schülerinnen und Schülern ist im gesamtschweizerischen Vergleich sehr tief.

2. *Die erwarteten Wechsel vom E-Zug in den A-Zug können nicht als Begründung dienen, dass die gesetzlichen Klassengrössen des E-Zugs regelmässig und im grossen Stil überschritten werden. Schliesslich finden auch Wechsel vom Gymnasium in den E-Zug statt und es gibt gewisse Erfahrungswerte, die im Voraus eingeplant werden müssten. Wie werden also die zahlreichen Überschreitungen der gesetzlichen Klassengrössen an der WBS begründet?*

Die Klassenbildung in der WBS ist ausserordentlich schwierig. Einerseits wechseln im ersten Schuljahr zahlreiche Schülerinnen und Schüler vom E-Zug in den A-Zug: Im Schuljahr 2010/11 traten 25 Jugendliche nach dem ersten und 41 nach dem zweiten Semester aus dem E-Zug aus. Diese 66 Schülerinnen und Schüler „fehlen“ in den zweiten Klassen des E-Zugs. Neueintritte aus dem Gymnasium sind hingegen selten. Im laufenden Schuljahr traten bisher nur gerade sechs Schülerinnen und Schüler aus dem Gymnasium in eine zweite WBS-Klasse ein.

Zu den jährlich wiederkehrenden Planungsunsicherheiten kam im laufenden Schuljahr noch ein weiterer Aspekt hinzu: Ende des Schuljahres 2010/11 wiederholten 34 Schülerinnen und Schüler die erste Klasse im E-Zug, statt in eine zweite Klasse des A-Zugs einzutreten; das sind so viele Jugendliche wie nie zuvor. Schliesslich musste während und nach den Sommerferien zusätzlich eine grössere Zahl von Jugendlichen auf Grund eines Zuzugs oder eines Übertritts aus einer Privatschule im E-Zug eingeschult werden. Alle diese Faktoren führten schliesslich zu Überbelegungen der ersten Klasse im E-Zug.

Aus den eingangs erwähnten Gründen wurde per Anfang Schuljahr 2011/12 darauf verzichtet, der Situation mit der Bildung neuer Klassen zu begegnen. Stattdessen entschied man sich dazu, in den betroffenen Klassen in begründeten Fällen zusätzliche Abteilungen zu bilden oder den Unterricht im Teamteaching zu erteilen. Aktuell werden zu diesem Zweck in sechs Klassen bis Ende des ersten Semesters zusätzliche Lektionen zur Verfügung gestellt. Auf Beginn des zweiten Semesters ist erfahrungsgemäss damit zu rechnen, dass die Schülerzahlen in den E-Zug-Klassen auf Grund der Umstufungen in den A-Zug reduziert werden.

3. Wie kann dafür gesorgt werden, dass den Zuweisungsentscheiden der OS von der WBS-Stufenleitung das verdiente Vertrauen entgegen gebracht wird?

Die Stufenleitung der WBS setzt den Zuweisungsentscheid der OS vollumfänglich um. Bei der Standortwahl wird der Wunsch der Eltern wenn immer möglich berücksichtigt. Es gilt zu beachten, dass Schülerinnen und Schüler, welche provisorisch in den E-Zug oder das Gymnasium eintreten, von den Lehrpersonen der OS eine Zuweisung in den A-Zug resp. E-Zug erhalten. Sie treten folglich auf Grund des Entscheids der Erziehungsberechtigten gegen die Empfehlung der OS in einen höheren Leistungszug ein.

4. Warum gibt es an anderen Schulstufen in der Regel kaum Überschreitungen der Klassengrössen? Fühlt sich die Stufenleitung der WBS weniger an die gesetzlichen Vorgaben gebunden?

Die WBS ist die einzige Stufe der Volksschule, in der die Schülerinnen und Schüler in zwei durchlässige Leistungszüge eingeteilt sind und in der Klassenwiederholungen vorgesehen sind. Das führt zu sehr grossen Planungsunsicherheiten. Die Klassenbildung gestaltet sich bei den anderen Stufen in dieser Hinsicht deutlich einfacher.

5. Wie wird auch im Hinblick auf die neu entstehende Sekundarstufe mit ihren drei Leistungszügen dafür gesorgt, dass die gesetzlichen Klassengrössen in Zukunft von Anfang an eingehalten werden?

Die Klassenbildung wird sich auch in der neuen Sekundarstufe überaus anspruchsvoll gestalten, vielleicht noch anspruchsvoller als heute. Die neue, dreistufige Sekundarstufe mit drei kooperativen Leistungszügen verfolgt ja nicht zuletzt das Ziel der verbesserten Durchlässigkeit. Wie sich diese einpendelt und welchen Einfluss die Klassenwechsel auf die Klassengrössen haben werden, ist derzeit nicht abschätzbar.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Carlo Conti
Regierungsvizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin